

1982 07 01

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Entschädigungsgesetz ČSSR neuerlich geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Entschädigungsgesetz ČSSR, BGBl. Nr. 452/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 557/1979 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 2 hat zu lauten:

„2. Ansprüche aus Lieferungen, Leistungen und Forderungen aller Art, die für oder im Auftrage des ehemaligen Deutschen Reiches, seiner Einrichtungen oder deutscher Personen in der Tschechoslowakei bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges erbracht worden oder entstanden sind. Unter deutsche Personen sind deutsche physische und juristische Personen zu verstehen;“

2. § 4 Z 3 hat zu lauten:

„3. a) Ansprüche aus Lieferungen, Leistungen und Forderungen aller Art, die von Kreditunternehmen im Sinne des Rekonstruktionsgesetzes, BGBl. Nr. 183/1955, und von Unternehmen im Sinne des Art. I des Versicherungswiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 185/1955, als Verlust ausgewiesen wurden, wenn sich diese Ansprüche gegen tschechoslowakische Personen richten, deren Vermögenswerte einer Maßnahme (§ 1) unterzogen worden sind;

b) Ansprüche aus Lieferungen, Leistungen und Forderungen aller Art, wenn sich diese Ansprüche gegen andere als tschechoslowakische Personen richten;“

3. Im § 4 Z 4 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt, als Z 5 wird neu angefügt:

„5. Ansprüche aus Patentrechten, Marken- und Musterschutzrechten.“

4. § 29 hat zu lauten:

„§ 29. Zum sonstigen Vermögen gehören, wenn sie nicht dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, dem Grundvermögen oder dem Betriebsvermögen zuzurechnen sind,

1. Aktien und Anteile an Kapitalgesellschaften, Kuxe bergrechtlicher Gewerkschaften und Anteile an Genossenschaften, wenn diese ihren Sitz im Gebiet der Tschechoslowakei gehabt haben;
2. Ansprüche aus Lieferungen, Leistungen und Forderungen aller Art, wenn sich diese gegen tschechoslowakische physische und juristische Personen richten;
3. Pfandrechte (Hypotheken) und sonstige Rechte an einer Liegenschaft, wenn diese einer Maßnahme (§ 1) unterzogen worden ist;
4. Brauereirechtigkeiten;
5. a) Kunstgegenstände und Sammlungen von musealem Wert;
b) andere als in lit. a genannte Sammlungen;
6. Gegenstände des Hausrates, die in der Anlage zum UEVG genannt sind, und
7. sonstige bewegliche körperliche Sachen.“

5. § 31 hat zu lauten:

„§ 31. (1) Bei der Ermittlung der RE für die in § 29 Z 2 genannten Ansprüche, soweit sie nicht unter Abs. 2 oder 4 fallen, ist vom Nennwert zum Zeitpunkt der Maßnahme (§ 1) auszugehen.

(2) Forderungen auf wiederkehrende Nutzungen und Leistungen sind mit ihrem Kapitalwert anzusetzen, der nach den §§ 15 und 16 des Bewertungsgesetzes 1955 zu ermitteln ist.

(3) Bei der Ermittlung der RE für das Pfandrecht an einer Liegenschaft (Hypothek) ist von dem im Zeitpunkt der Maßnahme (§ 1) noch offenen Betrag der sichergestellten Schuldforderung auszugehen. Eine Ermittlung der RE findet nur statt, wenn nach Eintritt des Vermögensverlustes (§ 3) die Schuldforderung nicht geltend gemacht werden

konnte oder soweit die Geltendmachung erfolglos geblieben ist.

(4) Für Ansprüche auf wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, die nicht in Geld bestehen, sowie für alle anderen Ansprüche aus nicht mit einer Geldforderung verbundenen Rechten sind als Bemessungsgrundlage je 250 RE anzusetzen.

(5) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 beträgt die Bemessungsgrundlage 10 vom Hundert der ermittelten Werte; sie ist gemäß § 11 Abs. 3 in RE umzurechnen. In Fällen des Abs. 4 darf die Bemessungsgrundlage insgesamt 1 500 RE nicht übersteigen."

6. § 32 hat zu lauten:

„§ 32. Die Bemessungsgrundlage beträgt bei Brauereigerechtigkeiten (§ 29 Z 4) einheitlich 1 500 RE.“

7. § 33 hat zu lauten:

„§ 33. Die Bemessungsgrundlage für die im § 29 Z 5 lit. a genannten Vermögenswerte beträgt 10 vom Hundert des gemeinen Wertes nach den Preisverhältnissen in Österreich zum 8. Mai 1945 und ist gemäß § 11 Abs. 3 in RE umzurechnen.“

8. § 34 hat zu lauten:

„§ 34. (1) Für die Ermittlung der RE für Gegenstände des Hausrates ist die Anlage zum Umsiedler- und Vertriebenen-Entsündigungsgesetz — UVEG, BGBl. Nr. 177/1962, sinngemäß anzuwenden, jedoch Z 7 mit der Maßgabe, daß 4 Punkte einer RE entsprechen. Ist jedoch für solche Gegenstände bereits eine Entschädigung nach § 6 UVEG geleistet worden, so ist Z 7 mit der Maßgabe anzuwenden, daß 8 Punkte einer RE entsprechen.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die im § 29 Z 5 lit. b genannten Sammlungen und die im § 29 Z 7 genannten beweglichen körperlichen Sachen beträgt 5 vom Hundert des gemeinen Wertes nach den Preisverhältnissen in Österreich zum 8. Mai 1945 und ist gemäß § 11 Abs. 3 in RE umzurechnen. Die Bemessungsgrundlage ist mit je 1 500 RE begrenzt.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Dezember 1982 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT

1. Problemdarstellung und Zielsetzung:

Aufhebung des § 29 des Entschädigungsgesetzes ČSSR, BGBl. Nr. 452/1975, mit Wirkung vom 30. November 1982 durch den Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit.

Ersetzung der verfassungswidrigen Gesetzesbestimmung durch eine verfassungskonforme.

Genauere Abgrenzung des Anwendungsbereiches des Entschädigungsgesetzes ČSSR und der Entschädigungsansprüche.

2. Problemlösung:

Erweiterung des Kataloges der Vermögenswerte des sonstigen Vermögens (§ 29) und Schaffung entsprechender Bewertungsbestimmungen.

Klarstellung des Begriffes „deutscher Personen“.

3. Kosten:

Die zusätzlichen Entschädigungsleistungen lassen einen finanziellen Mehrbedarf von zirka 20 Millionen Schilling erwarten.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. Dezember 1981, G 53/80-9, den § 29 des Entschädigungsgesetzes ČSSR, BGBl. Nr. 452/1975, als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1982 in Kraft.

In der Begründung seines Erkenntnisses verweist der VerFGH auf Artikel 1 des am 19. Dezember 1974 in Wien unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen, BGBl. Nr. 451/1975, aus welchem sich zu ergeben scheint, daß die im Vermögensvertrag vorgesehene Globalentschädigung für alle, bestimmten tschechoslowakischen Maßnahmen unterzogenen österreichischen Vermögensschaften, Rechte und Interessen gewährt wird, ohne daß die Regelung hinsichtlich dieser Vermögenswerte eine Einschränkung erfährt. Im Widerspruch dazu enthalte der § 29 EG ČSSR eine Einschränkung der zu entschädigenden Vermögenswerte, da Hypotheken, die ansonsten dem „Sonstigen Vermögen“ zuzuzählen wären, mangels Anführung im § 29 im Falle ihres Unterganges durch eine im § 1 des EG ČSSR erwähnte Maßnahme nicht entschädigt werden können.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll nunmehr sichergestellt werden, daß im § 29 alle unter den Begriff „Sonstiges Vermögen“ fallende Vermögenswerte erfaßt werden, für deren Verlust die im Vermögensvertrag vereinbarte Globalentschädigung vorgesehen ist.

Gleichzeitig wird jedoch der Gesetzentwurf zum Anlaß genommen, diejenigen österreichischen Vermögensschaften, Rechte und Interessen, welche tschechoslowakischen Konfiskations-, Nationalisierungs- oder ähnlichen gesetzlichen Maßnahmen unterzogen worden waren und deren Verlust daher zu entschädigen ist, von Vermögensverlusten abzugrenzen, welche als Folge tschechoslowakischer Maßnahmen gegen Vermögenswerte von Angehörigen dritter Staaten entstanden sind. Bei Ansprüchen aus derartigen Vermögensverlusten handelt es sich aber nicht um solche, welche unmittelbar zwischen den Vertragsstaaten des Vermögensvertrages

und ihren Angehörigen entstanden sind. Sie sind daher nicht Gegenstand der vertraglichen Regelung und können auch nicht vom Entschädigungsgesetz ČSSR erfaßt werden.

Angesichts der Tatsache, daß von den bis zum Ende der Anmeldefrist (31. Dezember 1980) erfolgten knapp mehr als 34 000 Anmeldungen von Entschädigungsansprüchen nur rund acht Prozent noch nicht erledigt sind, wird sich durch die vorliegende Gesetzesänderung keine Erhöhung des Personalaufwandes ergeben. Die durch die Erweiterung des Kataloges der zu entschädigenden Vermögenswerte sich ergebenden zusätzlichen Entschädigungsleistungen werden mit zirka 20 Millionen Schilling geschätzt.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

1. Zu § 2 Z 2:

Unter deutschen physischen Personen sind physische Personen zu verstehen, die am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben oder in der Tschechoslowakei zur deutschen Volksgruppe gerechnet wurden. Unter deutschen juristischen Personen sind nicht nur juristische Personen im Sinne des § 2 Abs. 4 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956, sondern auch solche juristische Personen zu verstehen, die am 8. Mai 1945 ihren Sitz auf dem bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges dem ehemaligen Deutschen Reich angegliederten Gebiete der Tschechoslowakei gehabt haben.

2. Zu § 4 Z 3:

Die Bestimmung der lit. a entspricht der bisherigen Bestimmung der Z 3.

Die Bestimmung lit. b korrespondiert mit der Bestimmung des § 29 Z 2 und soll klarstellen, daß Ansprüche der genannten Art dann nicht entschädigt werden können, wenn sie sich gegen andere als tschechoslowakische Personen richteten, deren Vermögen einer Maßnahme unterzogen worden ist.

3. Zu § 4 Z 4:

Diese Bestimmung entspricht der vertraglichen Regelung in Punkt 2 des Briefwechsels 2 zum Vermögensvertrag.

4. Zu § 29:

Im Sinne des erwähnten VerfGH-Erkenntnisses werden nunmehr neben Hypotheken auch sonstige Rechte an einer Liegenschaft und Forderungen gegen tschechoslowakische physische Personen, weiters Sammlungen von nicht-musealem Wert und sonstige bewegliche körperliche Sachen erfaßt. Damit entspricht der Katalog der aufgezählten Vermögenswerte in Begriff und Umfang nicht nur

dem sonstigen Vermögen des österreichischen Bewertungsgesetzes, BGGl. Nr. 148/1955, sondern geht sogar darüber hinaus.

5. Zu den §§ 31 bis 34:

Bei der Ermittlung der RE für Pfandrechte an einer Liegenschaft wird die Einbringlichkeit der sichergestellten Forderung zu berücksichtigen sein. Im übrigen entspricht die Ermittlung der RE den bisherigen Grundsätzen.

Zu Artikel II:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ergibt sich aus dem erwähnten VerfGH-Erkenntnis.

Textgegenüberstellung

Bisher geltender Text:

§ 2. Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden auf

- 1.
2. Ansprüche aus Lieferungen, Leistungen und Forderungen aller Art, die für oder im Auftrage des ehemaligen Deutschen Reiches, seiner Einrichtungen oder deutscher Personen in der Tschechoslowakei bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges erbracht worden oder entstanden sind;

- 3.
- 4.
- 5.

§ 4. Entschädigung ist nicht zu leisten für

- 1.
- 2.

3. Ansprüche aus Lieferungen, Leistungen und Forderungen aller Art, die von Kreditunternehmungen im Sinne des Rekonstruktiongesetzes, BGBI. Nr. 183/1955, und von Unternehmen im Sinne des Art. I des Versicherungswiederheraussetzungsgesetzes, BGBI. Nr. 185/1955, als Verlust ausgewiesen wurden, wenn sich diese Ansprüche gegen tschechoslowakische Personen richten, deren Vermögenswerte einer Maßnahme (§ 1) unterzogen worden sind;

- 4.

§ 29. Zum sonstigen Vermögen gehören nur, wenn sie nicht dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, dem Grundvermögen oder dem Betriebsvermögen zuzurechnen sind,

1. Aktien und Anteile an Kapitalgesellschaften, Kuxe bergrechtlicher Gewerkschaften und Anteile an Genossenschaften, wenn diese ihren Sitz im Gebiet der Tschechoslowakei gehabt haben;

Neu vorgeschlagener Text:

§ 2. Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden auf

1. (unverändert)

2. Ansprüche aus Lieferungen, Leistungen und Forderungen aller Art, die für oder im Auftrage des ehemaligen Deutschen Reiches, seiner Einrichtungen oder deutscher Personen in der Tschechoslowakei bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges erbracht worden oder entstanden sind. Unter deutschen Personen sind deutsche physische und juristische Personen zu verstehen;

3. (unverändert)

4. (unverändert)

5. (unverändert)

§ 4. Entschädigung ist nicht zu leisten für

1. (unverändert)

2. (unverändert)

3. a) Ansprüche aus Lieferungen, Leistungen und Forderungen aller Art, die von Kreditunternehmungen im Sinne des Rekonstruktiongesetzes, BGBI. Nr. 183/1955, und von Unternehmen im Sinne des Art. I des Versicherungswiederheraussetzungsgesetzes, BGBI. Nr. 185/1955, als Verlust ausgewiesen wurden, wenn sich diese Ansprüche gegen tschechoslowakische Personen richten, deren Vermögenswerte einer Maßnahme (§ 1) unterzogen worden sind;

- b) Ansprüche aus Lieferungen, Leistungen und Forderungen aller Art, wenn sich diese Ansprüche gegen andere als tschechoslowakische Personen richten;

4. (unverändert)

5. Ansprüche aus Patentrechten, Marken- und Musterschutzrechten.

§ 29. Zum sonstigen Vermögen gehören, wenn sie nicht dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, dem Grundvermögen oder dem Betriebsvermögen zuzurechnen sind,

1. Aktien und Anteile an Kapitalgesellschaften, Kuxe bergrechtlicher Gewerkschaften und Anteile an Genossenschaften, wenn diese ihren Sitz im Gebiet der Tschechoslowakei gehabt haben;

Bisher geltender Text:

2. Ansprüche aus Lieferungen, Leistungen und Forderungen aller Art, wenn sich diese gegen technostowakische juristische Personen richten, deren Vermögenswerte selbst einer Maßnahme (§ 1) unterzogen worden sind;
3. Brauereigerechtigkeiten;
4. Kunstgegenstände und Sammlungen von musealem Wert;
5. Gegenstände des Hausrates, die in der Anlage zum UVFEG genannt sind.

§ 31. (1) Bei der Ermittlung der RE für die in § 29 Z 2 genannten Ansprüche, soweit sie nicht unter Abs. 2 fallen, ist vom Nennwert zum Zeitpunkt der Maßnahme (§ 1) auszugehen.

(2) Forderungen auf wiederkehrende Nutzungen und Leistungen sind mit ihrem Kapitalwert anzusetzen, der nach den §§ 15 und 16 des Bewertungsgesetzes 1955 zu ermitteln ist.

(3) Die Bemessungsgrundlage beträgt 10 vom Hundert der nach Abs. 1 und 2 ermittelten Werte und ist gemäß § 11 Abs. 3 in RE umzurechnen.

Neu vorgeschlagener Text:

2. Ansprüche aus Lieferungen, Leistungen und Forderungen aller Art, wenn sich diese gegen technostowakische physische und juristische Personen richten;
3. Pfandrechte (Hypotheken) und sonstige Rechte an einer Liegenschaft, wenn diese einer Maßnahme (§ 1) unterzogen worden ist;
4. Brauereigerechtigkeiten;
5. a) Kunstgegenstände und Sammlungen von musealem Wert;
b) andere als in lit. a genannte Sammlungen;
6. Gegenstände des Hausrates, die in der Anlage zum UVFEG genannt sind, und
7. sonstige bewegliche körperliche Sachen.

§ 31. (1) Bei der Ermittlung der RE für die in § 29 Z 2 genannten Ansprüche, soweit sie nicht unter Abs. 2 oder 4 fallen, ist vom Nennwert zum Zeitpunkt der Maßnahme (§ 1) auszugehen.

(2) Forderungen auf wiederkehrende Nutzungen und Leistungen sind mit ihrem Kapitalwert anzusetzen, der nach den §§ 15 und 16 des Bewertungsgesetzes 1955 zu ermitteln ist.

(3) Bei der Ermittlung der RE für das Pfandrecht an einer Liegenschaft (Hypothek) ist von dem im Zeitpunkt der Maßnahme (§ 1) noch offenen Betrag der sichergestellten Schuldforderung auszugehen. Eine Ermittlung der RE findet nur statt, wenn nach Eintritt des Vermögensverlusts (§ 3) die Schuldforderung nicht geltend gemacht werden konnte oder soweit die Geltendmachung erfolglos geblieben ist.

(4) Für Ansprüche auf wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, die nicht in Geld bestehen, sowie für alle anderen Ansprüche aus nicht mit einer Geldforderung verbundenen Rechten sind als Bemessungsgrundlage je 250 RE anzusetzen.

(5) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 beträgt die Bemessungsgrundlage 10 vom Hundert der ermittelten Werte; sie ist gemäß § 11 Abs. 3 in RE umzurechnen. In Fällen des Abs. 4 darf die Bemessungsgrundlage insgesamt 1 500 RE nicht übersteigen.

§ 32. Die Bemessungsgrundlage beträgt bei Brauereigerechtigkeiten (§ 29 Z 3) einheitlich 1 500 RE.

§ 32. Die Bemessungsgrundlage beträgt bei Brauereigerechtigkeiten (§ 29 Z 4) einheitlich 1 500 RE.

Bisher geltender Text:

§ 33. Die Bemessungsgrundlage für die im § 29 Z 4 genannten Vermögenswerte beträgt 10 vom Hundert des gemeinen Wertes nach den Preisverhältnissen in Österreich zum 8. Mai 1945 und ist gemäß § 11 Abs. 3 in RE umzurechnen.

§ 34. Für die Ermittlung der RE für Gegenstände des Hausrates ist die Anlage zum Umsiedler- und Vertriebenen-Entsündigungsgesetz — UVEG, BGBl. Nr. 177/1962, sinngemäß anzuwenden, jedoch Z 7 mit der Maßgabe, daß 4 Punkte einer RE entsprechen. Ist jedoch für solche Gegenstände bereits eine Entschädigung nach § 6 UVEG geleistet worden, so ist Z 7 mit der Maßgabe anzuwenden, daß 8 Punkte einer RE entsprechen.

Neu vorgeschlagener Text:

§ 33. Die Bemessungsgrundlage für die im § 29 Z 5 lit a genannten Vermögenswerte beträgt 10 vom Hundert des gemeinen Wertes nach den Preisverhältnissen in Österreich zum 8. Mai 1945 und ist gemäß § 11 Abs. 3 in RE umzurechnen.

§ 34. (1) Für die Ermittlung der RE für Gegenstände des Hausrates ist die Anlage zum Umsiedler- und Vertriebenen-Entsündigungsgesetz — UVEG, BGBl. Nr. 177/1962, sinngemäß anzuwenden, jedoch Z 7 mit der Maßgabe, daß 4 Punkte einer RE entsprechen. Ist jedoch für solche Gegenstände bereits eine Entschädigung nach § 6 UVEG geleistet worden, so ist Z 7 mit der Maßgabe anzuwenden, daß 8 Punkte einer RE entsprechen.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die im § 29 Z 5 lit. b genannten Sammlungen und die im § 29 Z 7 genannten beweglichen körperlichen Sachen beträgt 5 vom Hundert des gemeinen Wertes nach den Preisverhältnissen in Österreich zum 8. Mai 1945 und ist gemäß § 11 Abs. 3 in RE umzurechnen. Die Bemessungsgrundlage ist mit je 1 500 RE begrenzt.